

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

I. Mietpreis/Nutzungsentschädigung

(1) Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen **Preisliste**. Die Preisliste liegt in jeder Anmietstation aus. Der Mietpreis basiert auf der beantragten Vermietgruppe und setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis, etwaigen Mehrkilometern, Gebühren für **zusätzliche Fahrer**, **Sonderleistungen** sowie etwaigen Standortzuschlägen. Sonderleistungen sind insbesondere Einweggebühren, Kosten für Betankung und Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör und Extras (z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc.) als auch Zustellungs- und Abholungskosten.

(2) **Sondertarife** gelten nur für den angebotenen Zeitraum und/oder zu den vereinbarten Bedingungen und setzen neben der Zahlung des Sondertarifs bei Fälligkeit voraus, dass die vertragliche Bindung für den vereinbarten Mietzeitraum und/oder zu den vereinbarten Bedingungen erfolgt. Ansonsten gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.

II. Mietdauer

Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem Tag und zur Uhrzeit des vertraglich vereinbarten Beginns des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, mit dessen vereinbartem Ende. **Tagesmieten** umfassen **24 Stunden**, **Wochenmieten** laufen über **7 Kalendertage** und **Monatsmieten** berechnen sich als 4 Wochenmieten und umfassen demzufolge **28 Kalendertage**. Telefonische Mietdauererlängerungen gelten als mündlich vereinbarte Ergänzungen des Mietvertrages.

III. Zahlung/Fälligkeit/Inkassokosten

(1) Der Mietpreis ist **zu Beginn der Mietzeit** und bei telefonischer oder schriftlicher Mietvertragsverlängerung **zu Beginn der jeweiligen Mietverlängerung** fällig. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Perioden von 28 Tagen und zu Beginn einer jeden Periode zu entrichten. Eine Mietverlängerung gilt als Beginn einer neuen Abrechnungsperiode. Eine zu zahlende **Nutzungsentschädigung** ist jeweils täglich nachschüssig fällig.

(2) Bei **Unfallersatzwagenanmietungen** gewährt die Vermieterin dem Mieter eine Stundung des Mietpreises für die Anmietzeit, maximal jedoch von einer Monatsmiete, sofern zu Beginn der Mietzeit entweder eine rechtsverbindlich erklärte Mietwagenkostenübernahmebestätigung eines Haftpflichtversicherers vorliegt oder der Mieter eine Sicherungsabtretungserklärung seiner Ersatzansprüche gegen die fremde Kraftfahrhaftpflichtversicherung und den Schädiger unterzeichnet.

(3) Wird bei Anmietung eine **Anzahlung** auf den zu erwartenden Mietendpreis vereinbart und geleistet, so gilt der Restbetrag mangels anderer Vereinbarung bis zum Ende der Mietzeit, maximal jedoch bis zum Ende einer Periode von 28 Tagen als gestundet.

(4) Wird bei **Verzug** des Mieters die Beauftragung eines zugelassenen Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder -unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

IV. Kreditkartenzahlung

Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages oder nachträglich vorgelegten oder im Mietvertrag bezeichneten Kreditkarte abzubuchen.

V. Rechnung

Der Mieter stimmt jederzeit widerruflich zu, dass die Vermieterin ihm Rechnungen als pdf-Datei an die bei Anmietung oder sonst von ihm angegebene E-Mail-Adresse übersenden darf (§ 14 Abs. 1 Satz 7, 8 UStG). Ein Widerspruch hat Wirkung nur für zukünftige Rechnungen. Wählt die Vermieterin diese Rechnungsform und hat der Mieter nicht widersprochen, so verzichtet der Mieter auf sein Recht eine zusätzliche Rechnung in Papierform zu erhalten. Der Mieter ist in diesem Fall dafür verantwortlich, dass der von ihm angegebene E-Mail-Account gültig und der Empfang von E-Mails unter der von ihm angegebene E-Mail-Adresse möglich ist. Eine als pdf-Datei elektronisch versandte Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers (E-Mail-Posteingang) gelangt, dass dieser bei Annahme gewöhnlicher Umstände die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.

VI. Sicherheitsleistung

(1) Der Mieter ist **mangels anderer Vereinbarung** verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit und bei jeder Mietvertragsverlängerung für die Erfüllung seiner Pflichten als **Barsicherheit (Kaution)** eine Geldsumme in Höhe des **Dreifachen des jeweils geschuldeten Mietpreises zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch in Höhe von EUR 250.-**, zu leisten. Ist **mehr als eine Monatsmiete** vereinbart, so beträgt die Sicherheit maxi-

mal das **Dreifache der Monatsbruttomiete**. Für Fahrzeuge der Mittel-, Ober- oder Luxusklasse ist die Vermieterin berechtigt, eine höhere **Mindestsicherheitsleistung von bis zu EUR 5.000.-** zu verlangen. Statt einer Barhinterlegung ist auch eine Kautionsleistung über eine **Belastungsbuchung** einer von der Vermieterin akzeptierten, auf den Mieter ausgestellten und **gültigen Kreditkarte** möglich. Statt der Belastung der Kreditkarte des Mieters kann die Vermieterin einen Betrag in Höhe der Sicherheitsleistung zur späteren Abbuchung **autorisieren** lassen.

(2) Die Vermieterin ist weder zur Verzinsung der Sicherheitsleistung noch zu einer von ihrem Vermögen getrennten Verwahrung derselben verpflichtet.

(3) Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch noch während des Mietverhältnisses geltend machen. In diesem Fall wird die Sicherheitsleistung mit Zugang der Leistungsaufforderung zur Zahlung fällig.

VII. Bei Anmietung vorzulegende Dokumente

(1) Der Mieter oder der berechtigte Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, **im Inland gültige Fahrerlaubnis**, der Mieter darüber hinaus einen **gültigen Personalausweis** oder **Reisepass im Original** vorlegen. Erscheint für den Mieter ein **Vertreter**, hat dieser neben den vorgenannten Ausweisdokumenten des Mieters **auch seine eigenen** neben einer **schriftlichen Vollmacht** des Vertretenen vorzulegen. Die Vollmachtsvorlage ist entbehrlich, soweit sich seine Vertretungsbefugnis aus einem öffentlichen Register ergibt und stattdessen ein **amtlich oder notariell beglaubigter Registerauszug**, der nicht älter als 3 Monate ist, vorgelegt wird. Handelt der Vertreter in gesetzlicher oder gewillkürter Vertretung für eine juristische Person oder eine Gesellschaft oder eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, entfällt die Pflicht zur Vorlage von Ausweisdokumenten des Mieters; bei gewillkürter Vertretung sind stattdessen die Ausweisdokumente des jeweilig bevollmächtigenden Organs vorzulegen.

(2) Im Falle von Online-Buchungen muss vom Mieter außerdem eine auf ihn ausgestellte gültige Kreditkarte (MasterCard; AMEX; VISA-Card) mit ausreichendem Kreditrahmen vorgelegt werden.

(3) Liegen die vorgenannten Dokumente und/oder Zahlungsmittel bei Übergabe des Fahrzeugs nicht vor, ist die Vermieterin berechtigt von einem bereits geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

VIII. Reservierungen

(1) **Reservierungen** sind nur für Fahrzeugklassen und nicht für Fahrzeugtypen verbindlich (§ 311 BGB). Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht **spätestens 59 Minuten nach der vereinbarten Zeit**, besteht **keine Reservierungsbindung der Vermieterin** mehr. Die Vermieterin ist allerdings berechtigt das Fahrzeug bis zu 24 Stunden ab dem vereinbarten Abholtermin für den Kunden vorzuhalten.

(2) Bis zu 48 Stunden vor Mietbeginn ist eine **Änderung der Reservierungsbuchung** gegen eine **Umbuchungsgebühr von EUR 30.- inkl. USt.** möglich.

(3) Im Falle einer **Stornierung einer Reservierungsbuchung vor Mietbeginn** oder bei **Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs innerhalb 59 Minuten nach Ablauf des vereinbarten Abholtermins (no-show)** ist die Vermieterin berechtigt Schadensersatz in Höhe des für die reservierte Mietzeit anfallenden Bruttomietpreises zzgl. sonstiger Entgelte zu verlangen, maximal jedoch für drei Miettage, es sei denn, der Mieter weist nach, dass keine oder niedrigere Kosten bei der Vermieterin angefallen sind. Eine bereits geleistete Mietvorauszahlung kann mit dem Schadensersatz verrechnet werden. Eine Überzahlung wird innerhalb von 10 Tagen rückerstattet.

IX. Fahrzeugübernahme

(1) Dem Mieter wird das Fahrzeug mit **vollem Kraftstofftank** und, soweit Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49 to mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, mit **vollem AdBlue®-Tank** übergeben.

(2) Der Mieter und/oder der Fahrer sind verpflichtet, das übernommene Fahrzeug **bei Übernahme selbständig** auf das Vorhandensein des vereinbarten **Tankfüllstandes**, den aktuellen **Kilometerstand** und bei Anwendung der üblichen Sorgfalt **erkennbare Schäden außen und innen** zu prüfen und haben, soweit solche vorhanden sind, zusammen mit der Vermieterin für deren korrekte Aufnahme in ein Übergabeprotokoll Sorge zu tragen. Der Mieter und/oder der Fahrer können von der Vermieterin verlangen, das Fahrzeug vor Übernahme von möglicherweise sichtbehindernden Schmutz- und/oder Schneeresten zu befreien.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle **nachträgliche Beanstandungen des Übergabeprotokolls** unverzüglich der Vermieterin zu melden. Die Vermieterin kann in solchem Fall die unverzügliche **Vorführung des Fahrzeugs zur Besichtigung**, soweit fahrbereit und verkehrssicher, in der nächstgelegenen Vermietstation verlangen. Kostenersatz für die Vorführung schuldet die Vermieterin nur bei berechtigter Beanstandung und von ihr diesbezüglich zu vertretendem Verschulden.

X. Fahrzeugrückgabe/Vertragsstrafe

(1) Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum in der im Vertrag vorgesehenen Station der Vermieterin oder am sonst vereinbarten Ort zurückzugeben, wenn nicht der **Rückgabetermin** vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich durch Vereinbarung mit der Vermieterin verlängert wurde. Eine Rückgabe des Fahrzeugs liegt erst dann vor, wenn die Vermieterin den Besitz des Fahrzeugs und der Fahrzeugschlüssel erlangt hat, es sei denn dem Mieter ist die Rückgabe unmöglich geworden (z. Bsp. bei Diebstahl). Der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug willentlich zur Nutzung überlassen hat, ist im Hinblick auf die Rückgabeverpflichtung der Erfüllungsgehilfe des Mieters. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort mit einem **vollständig gefüllten Kraftstofftank** und soweit Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49 to mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, mit **vollem AdBlue®-Tank** zurückzugeben. Kommt der Mieter der **Betankungsverpflichtung** nicht nach, wird die Vermieterin dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs und für Kraftstoff und gegebenenfalls AdBlue® die Entgelte gemäß der bei Anmietung gültigen und in der Anmietstation erhältlichen Tarife in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

(3) Bei der Rückgabe haben der Mieter und/oder der Fahrer zusammen mit der Vermieterin für die **Erstellung eines Rückgabeprotokolls** und die **Feststellung bei Anwendung der üblichen Sorgfalt etwaig erkennbarer Schäden** Sorge zu tragen. Eine vom Mieter sonst mit der Rückgabe betraute Person handelt als dessen Erfüllungsgehilfe. Der Mieter kann bei Fahrzeugrückgabe während der Geschäftszeiten eine gesonderte schriftliche Empfangsbestätigung bei der Anmietstation verlangen, die den Zustand des Fahrzeugs bezüglich der sichtbaren Schäden, den Tankfüllstand und das Datum sowie die Uhrzeit der Rückgabe bescheinigt.

(4) Wird der **Rückgabezeitpunkt - auch unverschuldet - um mehr als 59 Minuten überschritten**, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine **Nutzungsentschädigung** von **einer Tagesmiete (Normaltarif) pro angefangenen Tag** zu entrichten, es sei denn die Vermieterin hat die verspätete Rückgabe zu vertreten. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) **Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort**, wobei die abredewidrige Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten davon nicht umfasst ist, so **gilt das Mietverhältnis nicht als stillschweigend verlängert**.

(6) Wird das Fahrzeug bei vereinbarter Rückgabe an einer Vermietstation ohne entsprechende vorherige Abrede **außerhalb deren Stationsöffnungszeiten**, die in den Geschäftslokalen der Vermieterin durch Aushang bekannt gemacht werden, – auch im Falle des evtl. Einwurfes der Fahrzeugschlüssel oder -papiere in einen Nachttresor - auf einem nicht gegen unbefugtes Betreten gesicherten Betriebsgelände der Station abgestellt, so **verlängert sich der Mietvertrag bis zur Öffnung der Rückgabestation**. In diesem Fall erfolgen die **Fahrzeugbesichtigung** und die **Erstellung des Rückgabeprotokolls** durch die Vermieterin erst **zu Beginn der Geschäftszeiten am nächstfolgenden Werktag**. Der Mieter hat für seine Teilnahme an der Besichtigung selbst zu sorgen.

(7) Wird das Fahrzeug vom Mieter in zu vertretender Weise **an einem anderen Ort** als dem vertraglich vereinbarten zurückgegeben, so hat er eine **Vertragsstrafe** in Höhe der Differenz zwischen dem für die Mietzeit vereinbarten Mietzins und dem Einwegnormaltarif für die Mietzeit zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist dann die Vertragsstrafe anzurechnen.

XI. Nutzung des Fahrzeugs/Reparaturen

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur in der vertraglich vereinbarten Art zu nutzen, insbesondere

- sich **vor Fahrtantritt selbständig mit den Abmessungen des Fahrzeugs genügend vertraut zu machen**, um Durchfahrthöhen- und Vorbeifahrtsbeschränkungen ordnungsgemäß beachten zu können,
- **vor Fahrtantritt zu prüfen**, ob sich das Fahrzeug in einem **verkehrssicheren Zustand** befindet,
- alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sowie die **Betriebsanleitung** zu beachten, insbesondere den **vorgeschriebenen Kraftstoff** zu tanken,
- sich über die **Mautpflichtigkeit** des Fahrzeugs bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen zu informieren,
- regelmäßig den ausreichenden **Motorölstand**, bei Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49 to zusätzlich die stets hinreichende **Füllung des AdBlue®-Tank** zu kontrollieren ebenso wie **fällige Inspektionen** zu beachten,

- das Fahrzeug, solange es nicht genutzt und verlassen wird, ordnungsgemäß in allen Teilen verschlossen zu halten, das **Lenkradschloss** einrasten zu lassen, die **Fahrzeugschlüssel und -papiere** an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und den Wagen gegen **abschüssiges Wegrollen** zu sichern,
- **Ladungsgut** ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gegen Verrutschen zu sichern, sowie
- das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln.

Bei LKW hat der Mieter ferner für **ordnungsgemäße Beförderungs- und Begleitpapiere**, das **persönliche Kontrollbuch** und den ordentlichen Betrieb des **Fahrtenschreibers** Sorge zu tragen. Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Bei **technischen Warnhinweisen des Bordcomputers** des Fahrzeugs hat sich der Mieter unverzüglich über die Möglichkeit einer gefahrlosen weiteren Inbetriebnahme des Fahrzeugs zu vergewissern und im Zweifel das Fahrzeug vor Eintritt einer Beschädigung außer Betrieb zu setzen. Die Vermieterin ist von einer technisch wie aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingten **Außerbetriebnahme** unverzüglich zu verständigen. Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to und 11,99 to wird von der Vermieterin keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer entrichtet. Soweit ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (**Anhängerschlag**) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird.

(2) **Verboten** sind insbesondere

- die gewerbliche Personenbeförderung;
- die **Verwendung des Fahrzeugs zu Testzwecken** und die Teilnahme mit diesem an **motorsportlichen Veranstaltungen**. Hierzu gehört auch das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Rennstrecken, welche für das allgemeine Publikum freigegeben sind;
- **Fahrten unter Alkoholeinfluss**, dessen Maß dem Grunde nach geeignet ist, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen ($\geq 0,3 \text{ ‰}$);
- die nicht vorher von der Vermieterin gestattete **Weitervermietung**
- der **Transport gefährlicher Stoffe** im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
- die Überlassung an Fahrer, die über keine gültige Fahrerlaubnis verfügen oder die, soweit nicht vertraglich gestattet, nicht das erlaubte Mindestalter haben und/oder nicht die Mindestdauer des Führerscheinbesitzes aufweisen (**Punkt XII 1**)
- die sonstige **zweckentfremdende Nutzung** des Fahrzeugs.

Auslandsfahrten sind untersagt und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Vom Verbot ausgenommen sind Fahrten in die Schweiz, Liechtenstein, Spanien (ohne afrikanische Exklaven Tanger und Melilla), Andorra, Gibraltar, Portugal, Frankreich, Großbritannien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Belgien, Norwegen, Finnland, Schweden, Italien, San Marino, Österreich, Vatikanstaat und Dänemark. Zur Erteilung der schriftlichen Zustimmung ist der/die Leiter(in) der Anmietstation befugt.

(3) Der Mieter hat die **Verkehrsvorschriften** und die **Mautpflichten** zu beachten. Er hat die Vermieterin von allen Forderungen freizustellen, welche aufgrund von Verkehrs- oder Mautzahlungsverstößen von Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße gegenüber ihr als Halterin des Fahrzeugs geltend gemacht werden (z.B. Bußgelder, Verwaltungsgebühren, Abschleppkosten). Wird die Vermieterin aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrs- oder Mautverstoßes entsprechend in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grunde ihre Anhörung, hat der Mieter als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht in jedem Fall eine **Aufwandspauschale von EUR 20,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer** zu zahlen, es sei denn, er weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach. Zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen ihre Inanspruchnahme ist die Vermieterin nicht verpflichtet.

(4) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, Steuern (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die Obliegenheit zur Entrichtung der für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to und 11,99 to bei einem Anhängerzuschlag anfallenden Kraftfahrzeugsteuer oder wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks der Vermieterin gegenüber geltend machen.

(5) Der Mieter hat bei Fahrzeugüberlassung an einen berechtigten Fahrer eigenverantwortlich und in angemessenen Abständen zu prüfen, ob sich dieser im Besitz einer noch gültigen Fahrerlaubnis, die zum Führen von Kraftfahrzeugen der angemieteten Klasse berechtigt, befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Erlangt der Mieter ohne eigenes Verschulden erst später vom Fehlen einer

Fahrerlaubnis des berechtigten Fahrers Kenntnis, hat er unverzüglich eine weitere Benutzung des Fahrzeugs durch diesen zu unterbinden.

(6) Wird während der Mietzeit **ohne Verschulden des Mieters** eine **Reparatur** notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte **bis zum Nettokostenbetrag von EUR 50,-** ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin beauftragen. Die Reparaturkosten trägt die Vermieterin, sofern der Mieter nicht hierfür haftet.

XII. Führungsberechtigung

(1) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. bei Firmenkunden von dem/n im Mietvertrag angegebenen und beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden, sofern sie die in der Broschüre „Mietbedingungen“, die in der Anmietstation erhältlich sind, genannten Anforderungen der Vermieterin an Mindestalter und Dauer des Führerscheinbesitzes erfüllen (sofern für bestimmte Fahrzeuge keine erhöhten Anforderungen aufgestellt sind, beträgt das **Mindestalter 21 Jahre**, die **Mindestdauer des Führerscheinbesitzes 2 Jahre**).

(2) Sofern das Fahrzeug von anderen als den vorgenannten Personen gefahren werden wird, fällt für jeden weiteren Fahrer eine **zusätzliche Gebühr** an. Das Gleiche gilt, sofern das Fahrzeug von einem Fahrer gelenkt werden wird, der das vorgeschriebene Mindestalter und/oder die Mindestdauer des Führerscheinbesitzes gemäß der Broschüre „Mietbedingungen“ nicht erreicht (Young Driver Fee). Die jeweils gültigen Gebühren können vor Reservierung telefonisch oder in der Anmietstation direkt erfragt werden.

(3) Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch diese und für das Verhalten des/r Dritten wie für eigenes Handeln. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges während der Mietzeit bekanntzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag bereits genannt sind.

XIII. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden/Obliegenheiten

Nach jedem fremd- oder selbstverschuldeten Unfall (auch ohne Mitwirkung Dritter), Diebstahl, Brand, Wildzusammenstoß oder sonstigen Schaden mit dem Mietfahrzeug, selbst wenn letzterer nur gering ist, ist der Mieter und/oder Fahrer verpflichtet:

- a) unverzüglich die Vermieterin telefonisch vorab zu verständigen (Bereitschaftsdienst Tag und Nacht) und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.
- b) **unverzüglich die Polizei zu verständigen** und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Lehnt die Polizei eine Unfallaufnahme ab, hat der Mieter hierüber eine schriftliche Bestätigung der Polizei vorzulegen.
- c) die **Namen der Unfallbeteiligten** und die **Kfz-Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge** einschließlich deren Haftpflichtversicherung samt zugehöriger Versicherungsscheinnummer festzuhalten sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, um Namen und Anschrift zu bitten.
- d) die Vermieterin unverzüglich und umfassend über den Unfallhergang zu informieren und der Vermieterin einen in allen Punkten **sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Unfallbericht** zu unterzeichnen.
- e) alle im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, die zur **Aufklärung des Schadenereignisses** und der **Beweissicherung** dienlich und förderlich sind, insbesondere die **Fragen der Vermieterin** zu den Umständen des Schadensereignisses **wahrheitsgemäß und zeitnah** zu beantworten.

Bei **Fahrzeugdiebstahl** ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, die **Fahrzeugschlüssel und -papiere** unverzüglich bei der Polizei oder der nächstgelegenen Vermietstation abzugeben. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben, keinen Vergleich, welche die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben, zuzustimmen und keine Abschlepp- und Reparaturdienste u.ä. ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin zu beauftragen.

XIV. Haftung des Mieters

(1) Bei **Schäden am Mietfahrzeug, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen** haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Wird mit dem Mieter eine am Leitbild einer Vollkaskoversicherung orientierte **Haftungsreduzierung** vereinbart und hat der Mieter das hierfür geschuldete Entgelt bei Fälligkeit entrichtet, haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen berechtigten Fahrer **pro Schadensfall** bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Vermieterin stellt die vorgenannten Personen insoweit nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit der vereinbarten Selbstbeteiligung **zuzüglich einer Kostenpauschale von EUR 39,00 zzgl. USt.** frei. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, ist im Mietvertrag genannt.

(2) Wurde in zurechnender Weise **ein in Absatz 1 genannter Schaden** vom Mieter/Fahrer **grob fahrlässig herbeigeführt** oder ein **nicht durch die für das Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung gedeckter Schaden** an einer **sonstigen, der Vermieterin gehörigen Sache grob fahrlässig verursacht** oder eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende **vertragliche Obliegenheit grob fahrlässig verletzt**, ist die Vermieterin berechtigt, die Haftenden in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis über die vereinbarte Haftungsreduzierung hinaus in Anspruch zu nehmen, es sei denn im Falle der Obliegenheitsverletzung war die vorwerfbare Handlung oder das vorwerfbare Unterlassen weder für den Eintritt des Schadensfalles noch für dessen Feststellung oder dessen Umfang ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Im Falle **vorsätzlichen Handelns oder Unterlassens** entfällt die Haftungsreduzierung unter dem Vorbehalt der vorgenannten Einschränkung im Falle von Obliegenheitsverletzungen zur Gänze.

(3) Die Haftungsreduzierung **endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit** und bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages **mit Zugang der Kündigungserklärung**. Der Mieter haftet daher unbeschadet aller sonstigen Ansprüche uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder nach Zugang der Kündigung des Mietvertrages eintreten.

(4) Die **rückwirkende Vereinbarung** einer Haftungsreduzierung ist ausgeschlossen.

(5) **Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden** sind **keine Unfallschäden** und daher **von der Haftungsreduzierung nicht umfasst**. Hierzu zählen insbesondere

- Schäden aufgrund **ungenügend gesicherter Ladung**,
- Schäden aufgrund **fehlerhafter Bedienung** oder **falscher Kraftstoffbetankung**,
- **Schäden durch oder der Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder Zubehör**,
- **Reifen- und Beladungsschäden**,
- **Schäden an Fahrzeugteilen**, die außerhalb ihrer vorbestimmten Funktion, Nutzungsdauer und Verwendungsart infolge einer schuldhaft bestimmungswidrigen Beanspruchung auftreten; hierzu zählen unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere **Kupplungs-** sowie **Motorschäden** (sogenannte **Gewaltschäden**).

(6) Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen **haften** auch bei vereinbarter Haftungsreduzierung **unbeschränkt** für während der Mietzeit von Ihnen begangene **Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen**, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften.

XV. Haftung der Vermieterin

(1) Die Vermieterin haftet - außer bei Personenschäden - für einen **Schaden des Mieters**, gleich aufgrund welcher Tatsache oder aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss), insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der Vermieterin oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei **Verletzung wesentlicher Vertragspflichten** oder bei **Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit** besteht eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei in letzterem Fall der Höhe nach auf das Zweifache des für die bei Vertragsschluss vereinbarte Mietzeit vereinbarten Mietzinses begrenzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass bei Vertragsschluss für die Vermieterin ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz unüblich und für den Mieter nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist.

(3) Die Vermieterin ist nicht zur **Verwahrung von Gegenständen** verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet sie ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

XVI. Versicherung

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von EUR 50 Mio. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf EUR 8 Mio. und ist auf Europa beschränkt. Falls der Mieter eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen hat, besteht eine Deckungssumme nach dem Pauschalsystem im Todesfall in Höhe von EUR 20.452,-, bei Invalidität in Höhe von EUR 40.903,- und für Heilbehandlungskosten in Höhe von EUR 511,-. Eine Vollkaskoversicherung besteht nicht.

XVII. Kündigung

(1) Beide Parteien können einen Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Vermieterin gilt insbesondere

- eine **erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse** des Mieters, oder
- ein **nicht gestattetes, auch nur vorübergehendes Verbringen** des Fahrzeugs ins Ausland, oder
- ein **grob unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch** des Fahrzeugs, oder
- ein vom **Mieter und/oder Fahrer schuldhaft verursachter, erheblicher Schaden am Mietfahrzeug**, oder
- wenn der **Mieter**
 - mit der Entrichtung der **fälligen Miete** vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang mindestens **7 Tage in Verzug** ist, oder
 - mit der Entrichtung der nach Mietbeginn oder bei Mietvertragsverlängerung **fällig gewordenen Sicherheitsleistung** vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang mindestens **3 Tage in Verzug** ist, oder
 - auf ein unter angemessener Fristsetzung und Angabe von Gründen erfolgtes und berechtigtes Verlangen der Vermieterin dieser trotz Zumutbarkeit nicht die Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeugs einräumt, oder
- wenn der **Mieter und/oder dessen Erfüllungsgehilfe**:
 - bewusst **falsche oder erheblich unvollständige Angaben** zur eigenen Person oder der des Fahrers gemacht hat, oder
 - einen am Mietfahrzeug entstandenen **Schaden widerrechtlich verbirgt oder zu verbergen versucht** hat, oder
 - die **Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr** schuldhaft missachtet hat.

(2) Sofern zwischen Vermieterin und Mieter **mehrere Mietverträge** bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist widerleglich insbesondere dann anzunehmen, wenn der Mieter aus dem gekündigten Mietverhältnis seiner Fahrzeugrückgabepflichtung schuldhaft nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist.

(3) Kündigt die Vermieterin einen oder mehrere Mietverträge außerordentlich, ist der Mieter verpflichtet, das oder die Fahrzeug(e) samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

XVIII. Sonstige Bestimmungen/Gerichtsstand

Der Mieter kann gegenüber Forderungen der Vermieterin eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären. Gerichtsstand ist Regensburg, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XIX. Persönliche Daten

Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder –beendigung von der Vermieterin oder einen durch sie mit der Vermietung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Vermieterin ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG.